

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen
Bauantrag Am Sportzentrum
Nachtrag zum Bauantrag Neubau Schwimmbad Wittlich, Am Sportzentrum, Gemarkung Wittlich, Flur 26, Flurstück 211/4 und 268/10

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Junk, Andrea
Aktenzeichen: II.5211.A0166/2022
Vorlagennummer: 2022/407
Datum: 29.11.2022
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
9.d	Bau- und Verkehrsausschuss	06.12.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB wird ergänzend zum bestehenden Satzungsrecht des Bebauungsplanes W-23-00 „Zentrale Sportanlage“ zur Teilunterkellerung des Freibadgebäudes und der Erweiterung der Unterkellerung des Hallenbades im Technikbereich erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt als Nachtrag zu der im Jahre 2021 erteilten Baugenehmigung zum Neubau des Schwimmbades

1. die Teilunterkellerung des Freibadgebäudes, bedingt durch die Umstellung der Heiztechnik von Gasheizung auf Hackschnitzelheizung gem. Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 14.07.2022 sowie 2. die Erweiterung der Unterkellerung des Hauptgebäudes/Hallenbad für den Technikbereich gem. Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses vom 16.11.2021.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-23-00 „Zentrale Sportanlage“ aus dem Jahre 1971, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekanntgemacht wurde. Die im Bebauungsplan für den Gemeinbedarf festgesetzten Flächen sind zu einer zentralen Sportanlage zusammengefasst und gliedern sich u. a. in Hallen- und Freibad mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Auf die Festsetzung überbaubarer und nicht überbaubarer Flächen wurde verzichtet. Da der Bebauungsplan nicht die nach § 30 BauGB erforderlichen Mindestfestsetzungen enthält, handelt es sich vorliegend um keinen qualifizierten, sondern um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB mit der Konsequenz, dass ergänzend zu ihm § 34 BauGB anzuwenden ist. Ferner liegt das Vorhaben in der ehem. Schutzzone II des sich derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes „Auf Seiberich / Stareberg“.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB ergänzend zum bestehenden Satzungsrecht des Bebauungsplanes W-23-00 „Zentrale Sportanlage“ zur Teilunterkellerung des Freibadgebäudes und der Erweiterung der Unterkellerung des Hallenbades im Technikbereich zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Schnitt